

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
6. MRZ. 1968
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
27. Februar 1968

Nr. 974

I.

Die Einwohnergemeinde Olten legt dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Frobургstrasse-Jurastrasse mit den spez. Bauvorschriften zur Genehmigung vor. Die Auflage erfolgte vom 23. März bis 21. April 1967. Dagegen gingen insgesamt 8 Einsprachen ein. Der Gemeinderat wies am 9. Juni 1967 die Einsprachen zum Teil ab, hiess sie teilweise gut, änderte gewisse Kleinigkeiten am Plan und genehmigte diesen sowie die spez. Bauvorschriften. An die Gemeindeversammlung wurden insgesamt 4 Beschwerden eingereicht. Am 3. November 1967 erledigte die Gemeindeversammlung von Olten die Beschwerden, indem sie ebenfalls einen Teil davon gut hiess und die übrigen abwies.

Der ursprüngliche Plan erstreckte sich über das Areal, welches durch folgende Strassenzüge begrenzt ist: im Norden durch die Jurastrasse, im Osten durch den Anthausquai, im Süden durch die Froburgstrasse und im Westen durch die Baslerstrasse. Aufgrund der Beschwerde von Frau Ida Hagmann-Moesch, Feiglstr. 25, Olten, vertreten durch Herrn Dr. Ernst Brügger, Fürsprech und Notar, Olten, wurde von der Gemeindeversammlung der Plan nur in reduziertem Umfang genehmigt. Folgende Grundstücke wurden von der Plangenehmigung ausgenommen: GB Olten Nrn. 1130, 1132, 1133, 1134, 1316, 1317, 1179 und 1212. Das restliche Gebiet des spez. Bauungsplanes wurde von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt. Gegen diesen Entscheid der Gemeindeversammlung erhob Frau Ida Hagmann-Moesch, Olten, vertreten durch Herrn Dr. Ernst Brügger, Olten, beim Regierungsrat Beschwerde.

II.

Frau Ida Hagmann-Moesch hat - wie von Amtes wegen festgestellt wurde - das Grundstück GB Nr. 1132 geerbt. Sie lebt mit ihrem Ehemann unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung. Nach Art. 168 Abs. 2 ZGB hat der Ehemann im Rechtsstreit mit Dritten um das eingebrachte Gut die Ehefrau zu vertreten. Frau Ida Hagmann-Moesch trat jedoch im Beschwerdeverfahren als Beschwerdeführerin auf; sie ist durch Herrn Dr. Brügger vertreten. Gemäss Kommentar Lemp zu Art. 168 ZGB Note 18 ist Art. 168 Abs. 2 ZGB auch im Verwaltungsprozess anzuwenden. Aus diesem Grunde ist Frau Ida Hagmann-Moesch nicht zur Beschwerdeführung legitimiert, und auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Zu diesem Ergebnis führen jedoch auch noch andere Gründe:

Das Rechtsbegehren der Einsprache an den Gemeinderat richtete sich seinerzeit gegen den ganzen Plan, wie er ursprünglich aufgelegt war. In der Beschwerde an das Ammannamt zu Händen der Gemeindeversammlung wurde das gleiche Rechtsbegehren gestellt: "Es sei der spez. Teilbebauungsplan Froburgstrasse - Jurastrasse nicht zu genehmigen."

Wie aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3.11.1967 eindeutig hervorgeht, hat der Vertreter der Beschwerdeführerin mündlich seinen Antrag reduziert und nur noch verlangt, die GB Nrn. 1130, 1132, 1133, 1134, 1316, 1317, 1179 und 1212 seien von der Plangenehmigung auszunehmen. Diesem Begehren hat die Gemeindeversammlung in vollem Umfang entsprochen. Zur ursprünglichen Frage aber, nämlich nach der Rückweisung des ganzen Planes an den Gemeinderat, nahm die Gemeindeversammlung mit Recht in der Detailberatung gar nicht mehr Stellung. Dieses Begehren hatte Herr Dr. Brügger durch seinen konkret formulierten und reduzierten Antrag stillschweigend fallengelassen. In diesem Punkt liegt also auch keine Entscheidung der Gemeindeversammlung vor, gegen den sich die Beschwerdeführerin beim Regierungsrat zur Wehr setzen könnte.

Eine Ausdehnung der Rechtsbegehren auf Punkte, die bei der letzten Instanz, die vor dem Regierungsrat zu entscheiden hat, fallengelassen worden sind, ist jedoch nicht zulässig und würde stossend wirken, da seine Begehren von der Gemeindeversammlung erfüllt worden sind (Imboden, Verwaltungsrechtssprechung Nr. 110).

Auch aus diesen Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

III.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Der Plan selbst enthält in seiner ursprünglichen Form auch noch die unter II. genannten Grundstücke. Gegenstand der Auseinandersetzungen war dabei vor allem die Linienführung der rückwärtigen Erschliessungsstrasse. Frau Ida Hagmann-Moesch hatte geltend gemacht, dass diese geplante Strasse ihr ein allzu grosses Stück ihres Grundstückes GB Nr. 1132 wegnehme. Wie der Plan heute in reduzierter Form vorgelegt wird, ist dagegen vom planungstechnischen Standpunkt aus nichts einzuwenden. Die Beschwerde ist folglich sachlich unbegründet und müsste abgewiesen werden, wenn formell darauf eingetreten werden könnte. Eine vorläufige Erschliessung über GB Nr. 2149 und 1811 ist möglich und für die Realisierung der unmittelbar vorgesehenen Bauvorhaben auch genügend. Durch den Plan in seiner heutigen Form wird die Linienführung der rückwärtigen Erschliessungsstrasse über das ausgeklammerte Gebiet in keiner Weise präjudiziert. Die spez. Bauvorschriften geben ebenfalls nicht zu Bemerkungen Anlass. Aus diesem Grunde ist der spez. Bebauungsplan Froburgstrasse - Jurastrasse zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

I. Auf die Beschwerde von Frau Ida Hagmann-Moesch, Olten, ver-
treten durch Herrn Dr. Ernst Brügger, Fürsprech und Notar,
Olten, wird nicht eingetreten.

2. Der spez. Bebauungsplan Froburgstrasse - Jurastrasse mit den spez. Bauvorschriften wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 30.--

Ausfertigungskosten: " 5.--

Publikationskosten: " 35.--

Total Fr. 70.-- von der Gemeinde Olten zu erheben
Kto-Krt-Nr. 192
(Staatskanzlei Nr. 74) KK

Der Staatsschreiber:

BERICHTIGTE AUSFERTIGUNG

Bau-Departement (6), mit Akten

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan

Jur. Sekretäre des Bau-Depts. (3)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten (2), mit Akten

Bauverwaltung Olten, mit 3 genehmigten Plänen und Bauvorschriften

Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan

Herrn Dr. Kurt Stampfli, Fürsprech und Notar, Rötistrasse 22,
Solothurn (2)

Herrn Dr. Ernst Brügger, Fürsprech und Notar, Froburgstr. 4, Olten (2)

Herrn Grundbuchinspektor Eng, Notar, Olten

Amtsblatt, Publikation von Ziff. 2 des Dispositivs